

ORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Wermelskirchen-Dabringhausen (GZD)

Einleitung

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Wermelskirchen-Dabringhausen (Gemeinde-Zentrum Dabringhausen, GZD) bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Diese Ordnung will dazu beitragen, dass sich das Miteinander in unserer Gemeinde transparent und geordnet entwickeln kann. Sie regelt also das „Innenverhältnis“. Da unsere Gemeinde keine eigene Rechtsperson ist - sondern an dem Rechtsstatus unseres Gemeindebundes Teil hat -, werden hier nicht die juristischen Belange geregelt, sondern wir geben uns für unser Miteinander eine Ordnung.

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Die Gemeinde wurde im Jahre 1992 gegründet und trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Wermelskirchen-Dabringhausen“ im „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K. d. ö. R.“ (im Folgenden als „Bund“ bezeichnet).
- 1.2. Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.¹
- 1.3. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Aufgabe und Ziel

Die Aufgabe und Ziel der Gemeinde werden im Gemeindeleitbild beschrieben.²

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft wird begründet ...
 - 3.1.1. ... durch Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - 3.1.2. ... durch Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - 3.1.3. ... durch Wiederaufnahme
 - 3.1.4. ... durch Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes
- 3.2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.2.1. durch Tod,
 - 3.2.2. durch einen erklärten Austritt gegenüber der Gemeindeleitung,
 - 3.2.3. durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
 - 3.2.4. durch Beschluss der Ältesten einer Streichung nach angemessenem Gesprächsprozess mit den Betroffenen. Anlässe dafür können z.B. sein: Ein Mitglied nimmt über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teil; wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Grundlagen der Heiligen Schrift lebt.

- 3.3. Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- 3.4. Über die Mitglieder wird gemäß der Datenschutzordnung des Bundes (DSO-BUND) ein Verzeichnis geführt.

4. Organe und rechtliche Vertretung

- 4.1. Organe der Gemeinde sind
 - 4.1.1. die Mitgliederversammlung und
 - 4.1.2. die Gemeindeleitung
- 4.2. Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Ältestenschaft gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 5.2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst und durch die Gemeineneuletter einberufen.
- 5.4. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter geleitet.
- 5.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sofern diese Ordnung nichts anderes besagt, ist die Beschlussfähigkeit nicht an eine feste Prozentzahl der teilnehmenden Gemeinemitglieder gebunden.
- 5.7. Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes besagt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Eine briefliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe per Email ist zulässig. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 5.8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren ist.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung ...
 - 6.2.1. ... muss die Berufung/Abberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern im geistlichen Dienst und anderen angestellten Mitarbeitern bestätigen. Ausgenommen davon sind geringfügig Teilzeitbeschäftigte.
 - 6.2.2. ... muss die Berufung/Abberufung der Ältesten und der Diakone bestätigen,
 - 6.2.3. ... muss die Berufung/Abberufung der Kassenverwalter sowie die jährliche Berufung von zwei Kassenprüfern bestätigen,
 - 6.2.4. ... hat einen Anspruch auf Offenlegung der Jahresrechnung und muss über die Entlastung der Kassenverwalter abstimmen.
 - 6.2.5. ... muss Änderungen dieser Ordnung und der Berufsordnung (Punkt 13) sowie Auflösungsbeschlüssen gemäß Punkt 14 zustimmen.
- 6.3. Beschlüsse zu 6.2.1 und 6.2.2 werden in geheimer Abstimmung gefasst.

7. Gemeindeleitung

- 7.1. Die Gemeindeleitung besteht aus Ältesten und Diakonen.
- 7.2. Dabei wird für den Ältestenkreis angestrebt, dass der fünffältige Dienst zum Tragen kommt (nach Epheser 4,11 sind das: Lehrbegabung, Hirtenbegabung, prophetische Begabung, evangelistische Begabung, apostolische Begabung).
- 7.3. Die angestrebte Mindestanzahl der Diakone ergibt sich aus der Anzahl der Dienstbereiche.
- 7.4. Von der Gemeinde berufene hauptamtliche Mitarbeiter im geistlichen Dienst gehören kraft Amtes der Gemeindeleitung an.
- 7.5. Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- 7.6. Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz 7.1 werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre berufen. Das Nähere bestimmt die Berufungsordnung.
- 7.7. Die Gemeindeleitung beruft aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und seinen Stellvertreter. Die Bezeichnung Gemeindeleiter gibt lediglich die Funktion einer Person mit besonderer Verantwortung wieder. Der Gemeindeleiter erhält vom Bund die Vollmacht zur Außenvertretung.
- 7.8. Über die Treffen der Gemeindeleitung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Gemeindeleitung zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden alle Gemeinde-relevanten Punkte allen Gemeindemitgliedern digital zugänglich gemacht.
- 7.9. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und ein regelmäßiges Coaching sind erwünscht.
- 7.10. Die Mitglieder der Gemeindeleitung haben gegenüber der Gemeindeversammlung eine allgemeine Informationspflicht, die ihre Grenze dort hat, wo es um Angelegenheiten geht, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Das gilt auch über die Dienstbeendigung hinaus. Fragen, die in den Bereich „Sichere Gemeinde“ (Pkt. 15) fallen, dürfen nicht als vertraulich erklärt werden. Im Bedarfsfall sollte ein externer Berater einbezogen werden.
- 7.11. Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen an das Gemeindearchiv abzugeben.
- 7.12. Die Gemeindeleitung ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

8. Aufgaben der Ältesten

- Gebet (Apg 6,4)
- Gebet für Kranke (Jakobus 5,14)
- Lehrverantwortung (Apg. 15, 6; Titus 1,9; 2,1)
- Schutz vor destruktiven Kräften (Titus 1,9, Apg. 20, 28-31)
- Vision geben/ Ziele geben (1.Thessalonicher 5,12)
- Vorangehen (1.Thessalonicher 5,12)
- Aufeinander achtgeben (Apostelgeschichte 20,28)
- Auf die Gemeinde achtgeben (1.Petrus 5,2, Apg. 20,28)
- Einsetzen in geistliche Dienste (Epheser 4,12, Apg. 6, 2-7)
- Begleitung der Diakone
- Zurechtweisung / Korrektur (Titus 1,9)
- Sie führen Gemeindezucht durch (Titus 1,9)
- Sie haben die letzte Finanzverantwortung
- Sie haben die Ressourcenverantwortung - achten auf sich selbst und die leitenden Mitarbeiter

- Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiter im geistlichen Dienst.
- Leben als Vorbild im Glauben (1.Petrus 5,3)
- Neue geistliche Älteste aufbauen
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

9. Aufgaben der Diakone

- Sie tragen die Hauptverantwortung für ihren Bereich:
 - Indem sie die Mitarbeiter schützen und unterstützen ggf. Hilfe festlegen
 - Indem sie den Mitarbeiter Weiterbildungsmöglichkeiten aufzeigen
 - Indem sie die Vision der Gemeinde auf Gruppenebene vermitteln
 - Indem sie die Mitarbeiter ermutigen, fördern und korrigieren
 - Indem sie die Gemeindefleitlinien und Gemeindevision im Blick haben
 - Indem sie das gemeinsam abgestimmte Budget verwalten
 - Indem sie für die Mitarbeiter ihres Diakonats beten
- Sie begleiten die Gruppenleiter / Teamleiter
- Sie vernetzen innerhalb der Gemeinde die Bereiche miteinander
- Sie leben als Vorbild
- Sie schaffen die Rahmenbedingungen, so dass die Gruppen / Teams arbeitsfähig sind
- Sie gehen wertschätzend mit den Ältesten um
- Die Diakone sind das Bindeglied zwischen Ältesten und Gruppenleitern

10. Aufgaben des Gemeindeleiters

- Teamleiter der Ältesten
- Ansprechpartner und Repräsentant gegenüber dem Bund EFG
- Repräsentant und rechtliche Vertretung gegenüber dem Staat
- Der Gemeindeleiter übt gemeinsam mit jedem "Erfüllungsgehilfen" und "Beauftragten" das Hausrecht aus

11. Hauptamtliche Mitarbeiter im geistlichen Dienst - hier Pastor genannt

- Der Pastor erhält von den Ältesten eine mit ihm abgestimmte Aufgabenbeschreibung seiner Tätigkeit; diese kann auch von jedem Mitglied der Gemeinde eingesehen werden. Die Ältesten entwickeln zusammen mit dem Pastor Ziele für seinen Dienst und sind ihm gegenüber weisungsbefugt.
- In rechtlichen Fragen stimmen sich die Ältesten mit dem Pastor ab.
- Für den Arbeitsvertrag werden die Richtlinien des Bundes der EFG zugrunde gelegt.
- Pastor ist den anderen Ältesten über seine Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.
- In Absprache mit den Ältesten, besucht der Pastor regelmäßig Fort- und Weiterbildungen und nimmt Coaching in Anspruch.

12. Haushalt

- 12.1. Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen. Die Zuwendungen der Mitglieder sind Spenden.
- 12.2. Die Aufstellung, die Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung, ist Aufgabe des Kassenteams in Abstimmung mit ihrem Ansprechpartner aus dem Ältestenkreis.
- 12.3. Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- 12.4. Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem/den Kassenverwalter(n) ordnungsgemäß Buch zu führen.
- 12.5. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- 12.6. Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 12.7. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- 12.8. Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ treuhänderisch vom Bund verwaltet.

13. Änderungen der Ordnung oder der Berufsordnung

- 13.1. Änderungen dieser Ordnung oder der Berufsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; eine briefliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe per Email ist zulässig. Eine Mindestbeteiligung von 50% der Gemeindemitglieder ist in diesem Fall erforderlich.
- 13.2. Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Berufsordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.

14. Auflösung der Gemeinde oder Austritt aus dem Bund

- 14.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; eine briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Eine Mindestbeteiligung von 50% der Gemeindemitglieder ist in diesem Fall erforderlich.
- 14.2. Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Eine Mindestbeteiligung von 50% der Gemeindemitglieder ist in diesem Fall erforderlich.
- 14.3. Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- 14.4. Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- 14.5. Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 14.6. Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes: *„Bei einem Austritt des Treugebers aus dem Bund oder dem Verlangen der Übereignung des Treuhandvermögens erfolgt diese auf den Treugeber oder einen anderen von ihm benannten Dritten. Aus steuerrechtlichen Gründen kann dieser Dritte nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein oder eine Einrichtung, die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt ist. Dies ist dem Treuhänder durch eine beglaubigte Kopie des Freistellungsbescheides nachzuweisen. Die Kosten für die Übereignung trägt der Treugeber. Der Bund kann die Übereignung von der vorherigen Rückzahlung durch ihn gewährter finanzieller Hilfen abhängig machen.“*

15. Sichere Gemeinde

Als Gemeinde, insbesondere als Gemeindeleitung, haben wir im Bereich des geistlich-, seelisch- und körperlichen Missbrauchs eine besondere Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern. Deshalb werden wir bei einer Verletzung des Auftrags „Sichere Gemeinde“ konsequent die notwendigen, wenn nötig auch rechtlichen, Schritte einleiten.

Vor allem für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben wir eine besondere Verantwortung. Deshalb folgen wir einem Konzept zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu existieren Vereinbarungen sowohl mit der Stadt Wermelskirchen als auch mit unserem Gemeindebund.³ Sie beinhalten, dass jeder Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich sowohl alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis beantragen und vorlegen muss, als auch den „Kodex für Mitarbeitende“ in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschrieben vorlegen muss.

16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. März 2019 in Kraft; sie löst die Ordnung („Gemeindeleitlinien“) von 1992 und deren Änderungen ab. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung (inklusive Berufsordnung) unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung und dem ursprünglichen angenommenen Willen am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist.

BERUFUNGSORDNUNG

Einleitung

Diese Berufsordnung nimmt die in Punkt 7 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß Punkt 7.6 beschlossen.

1. Grundbestimmungen

- 1.1. Die Bestätigungswahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- 1.2. Die Bestätigungswahlen finden geheim statt; eine briefliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe per Email ist zulässig.
- 1.3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.
- 1.4. Ein Wahlausschuss (zwei Personen) bereitet die Bestätigungswahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Berufsordnung vor und leitet sie; er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 1.5. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

2. Berufung der Ältesten

- 2.1. Die Ältesten werden für 4 Jahre berufen - wiederholte Berufungen sind möglich.
- 2.2. Zur Berufung von Ältesten schlägt die Gemeindeleitung geeignete Kandidaten vor. Vorschläge von den Mitgliedern der Gemeinde sind erwünscht und werden in der Gemeindeleitung beraten.
- 2.3. Die Zahl der Ältesten sollte mindestens 5 Personen (fünfältiger Dienst) + Pastor(en) betragen.
- 2.4. Ein Ältester ist mindestens 21 Jahre alt.
- 2.5. Ein Ältester ist mindestens 3 Jahre Mitglied der Gemeinde.
- 2.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ältesten sollte ein Nachfolger für den verbleibenden Berufszeitraum innerhalb von sechs Monaten berufen werden.

3. Berufung der Diakone

- 3.1. Die Diakone werden für 4 Jahre berufen - wiederholte Berufungen sind möglich.
- 3.2. Zur Berufung von Diakonen schlägt die Gemeindeleitung geeignete Kandidaten vor; Vorschläge von den Mitgliedern der Gemeinde sind erwünscht und werden beraten.
- 3.3. Der Vorschlag wird mit den jeweiligen Gruppenleitern abgestimmt.
- 3.4. Ein Diakon ist mindestens 21 Jahre alt.
- 3.5. Ein Diakon ist mindestens 3 Jahre Mitglied der Gemeinde.
- 3.6. Die Anzahl der Diakone richtet sich nach der Anzahl der Dienstbereiche.

4. Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter im geistlichen Dienst

- 4.1. Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Gemeindeleitung von der Gemeindeversammlung für 5 Jahre berufen.
- 4.2. Der Mitarbeiter wird alle 5 Jahre von der Gemeinde in seinem Dienstauftrag bestätigt.
- 4.3. Die dienstrechtlichen Belange werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
- 4.4. Wenn ein Hauptamtlicher in den geistlichen Dienst berufen wird, ist er kraft seines Amtes Teil der Gemeindeleitung. Nach der Probezeit, ist er kraft seines Amtes Teil des Ältestenteams und hat volles Stimmrecht - außer, wenn es um seine Person und/oder seinen Dienst geht.

5. Berufung der Kassenverwalter

- 5.1. Die Kassenverwalter werden auf Vorschlag der Gemeindeleitung von der Gemeindeversammlung berufen.
- 5.2. Die Kassenverwalter stellen sich alle 5 Jahre einer Bestätigungswahl durch die Gemeindeversammlung.

6. Berufung der Hauseltern

- 6.1. Die Hauseltern werden auf Vorschlag der Gemeindeleitung von der Gemeindeversammlung berufen.
- 6.2. Die Hauseltern stellen sich alle 5 Jahre einer Bestätigungswahl durch die Gemeindeversammlung.
- 6.3. Im Falle einer Anstellung werden die Details arbeitsvertraglich geregelt.

¹Im Übrigen finden alle Rechtsvorschriften des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Anwendung, zu finden unter <https://www.baptisten.de/medien-service/online-lesen/ordnungen/#c3225>

²http://downloads.gzd-online.org/pdfs/Leitbild_des_GZD-.pdf

³https://gzd.church.tools/?q=churchwiki#WikiView/filterWikicategory_id:2/doc:main/